



Gemeindeamt Gabersdorf

8424 Gabersdorf / Bezirk Leibnitz / Steiermark / ☎ 03452/82420 / Fax 82420-4

Zahl: 131-9 B/W 1-2003

Gabersdorf, am 12.03.2003

Betrifft: Rudolf Wohlmuth und Brit Meier-Wohlmuth, 8422 St.Nikolai, Kirchbergerberg 44
Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

BESCHEID

Spruch

Das Ansuchen der Antragsteller Rudolf Wohlmuth und Brit Meier-Wohlmuth wohnhaft in St. Nikolai, Kirchbergerberg 44, vom 13.1.2002 um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Bau-Grundstück Nr. 129/9 der Katastralgemeinde Landscha wird gemäß den §§ 19 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 LGBI 59 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.2.2000, mit der der Flächenwidmungsplan (3.Revision) der Gemeinde Gabersdorf beschlossen wurde und welcher am 3.3.2000 in Rechtswirksamkeit erwachsen ist, dem § 32 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 LGBI 127 in der geltenden Fassung, dem § 7 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985 LGBI 49 in der geltenden Fassung, den §§ 3, 7 und 10 des Ortsbildgesetzes 1977 LGBI 54 in der geltenden Fassung, sowie mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier beiliegenden Pläne und Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden,

b e w i l l i g t ,

und gleichzeitig folgendes vorgeschrieben:

Auflagen

1. Der vorgelegte Bauplan einschließlich aller darin enthaltenen Plankorrekturen sowie die vorgeschriebene Situierung des Bauwerkes sind genau einzuhalten. Wesentliche Abänderungen, Zu- und Umbauten, dürfen ohne vorherige Baubewilligung nicht vorgenommen werden.
2. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Gemeinde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu

bestätigen. Die Gemeinde hat dem Bauführer eine Bauplakette auszustellen, welche sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen ist.

3. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich.

4. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, daß alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Gemeinde aufbewahrt werden.

5. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Bis zur Bestellung des neuen Bauführers ist der Bau einzustellen. Der neue Bauführer hat die Pläne und die Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.

6. Der Bauwerber hat sich insbesondere vor Inangriffnahme der Erdarbeiten über die Lage der Rohrleitungen, für Wasser, Kanäle, Kabel für Fernsprechanlagen und Stromversorgung, Versteinerungen für Grenz-, Vermessungs- und Kabelmarkierungen bei den zuständigen Stellen zu informieren und bei Vorhandensein solcher die Umlegung bzw. Sicherung gegen Beschädigung zu veranlassen.

7. Nach Vollendung der Baudurchführung hat der Bauherr unverzüglich alle Aufräumarbeiten zu veranlassen, die im Interesse der Sicherheit, des Verkehrs und des Schutzes des Straßen- und Ortsbildes notwendig sind.

8. Das Gebäude ist an das Wasserleitungsnetz anzuschließen. Um die Bewilligung des Anschlusses ist bei der Gemeinde Gabersdorf anzusuchen.

9. Die verschmutzten Abwässer sind durch Anschluß an das öffentliche Kanalnetz zu entsorgen.

10. Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benützung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche vorhanden sein. Raumteile mit ihrer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. Andere Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

11. Aufenthaltsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen vom übrigen Dachraum mind. brandhemmend getrennt sein.

12. Die Durchgangsbreite von Hauptstiegen muß mindestens 1,00 m betragen.

13. Der Balkon muss ein mind. 1 Meter hohes Geländer mit vertikaler Teilung und einem Maximalabstand von 10 cm lichter Weite erhalten.

14. Die Decke unter der Dachkonstruktion muß mit solcher Festigkeit hergestellt werden, daß sie im Brandfall der Trümmerlast standhält. An der Oberfläche ist ein nicht brennbarer Belag aufzubringen.

15. Für den Einbau der Feuerungsanlage sind die Bestimmungen der Heizanlagenverordnung vom 18. April 1983 sowie die Feuerungsanlagen-Genehmigungsverordnung vom 22. Juni 1992 zu beachten.
16. Heizräume für Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 18 kW sind brandbeständig herzustellen. Der Zugang zu den Heizräumen ist mit mind. 0,8 x 1,9 m zu bemessen; die Zugangstüren sind brandhemmend und in Fluchtrichtung aufschlagend sowie selbsttätig zufallend auszubilden.
17. Die Wände im Bereich der Feuerstätte sind unabhängig von der Nennheizleistung in voller Höhe der Wand und in einer Breite von mind. 40 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig auszuführen.
18. Für jedes Geschoß und jede Wohneinheit sowie für größere Feuerungsanlagen (z.B. Zentralheizungen) ist ein eigener Rauchfang zu errichten. Erforderlicher Durchmesser: Zentralheizung Gas: 14 cm Kachelofen: 18 cm
19. Die Rauchfänge sind betriebsdicht ohne Unterbrechung von der Sohle bis zur Rauchfangmündung hochzuführen. Sie dürfen daher auch von keiner Deckenkonstruktion (Massivdecke) oder Mauerschließe unterbrochen werden. Um dies zu erreichen, ist das Rauchfangmauerwerk vor dem Schließen der Decke mindestens 3 Scharren über das künftige Deckenniveau aufzumauern.
20. Rauch- Abgas- und Überdruckfänge, die aus Fertigteilen hergestellt werden, müssen nach der jeweils gültigen Versetzanleitung ausgebildet werden.
21. Das Anbringen von Rauchfangabdeckungen, ist nicht erlaubt.
22. Sämtliche Holzteile, wie Dach- und Deckenkonstruktionen müssen mind. 4 cm von der Außenseite des Rauchfanges entfernt sein. Ein unmittelbares Anliegen von Holzteilen bei stärkerem Rauchfangmauerwerk ist unzulässig.
23. Das Rauchfangmauerwerk ist unter Dach fugendicht zu verputzen und über Dach zu verfugen. Ferner dürfen keine wie immer gearteten Installationen (Elektroinstallationen, Wasserleitungen und dgl.) in das Rauchfangmauerwerk verlegt werden.
24. Der Rauchfangkopf muß mindestens 50 cm über den Dachfirst geführt werden.
25. Abluftleitungen von Küchendunstabzügen sind brandbeständig (F90) über Dach zu führen.
26. Die Kehr- und Putzöffnungen sind gem. § 61 Abs. 2 des Stmk. Baugesetzes 1995 mit einem nach der ÖNORM B 8250 entsprechenden versperrbaren Türchen zu versehen. Sie müssen von ungeschützten Holzteilen mindestens 50 cm entfernt sein. Die Anordnung derselben ist vor Baubeginn im Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister festzulegen und zu bezeichnen.
27. Die Kehrtürchen der Rauchfänge sind im Dachboden 0,8 m, über dem Fußboden anzubringen. Die Putztürchen der Rauchfänge sind im Keller 0,30 m, über dem Fußboden

anzubringen. Wenn Kehr- und Putztürchen im Keller errichtet werden, so ist in der Nähe des Rauchfangkopfes ein Dachausstiegsfenster anzubringen.

28. Unter allen Kehr- und Putztürchen sowie unter transportablen und vorgesetzten Feuerstellen sind unbrennbare Beläge im Ausmaß von 40 cm x 60 cm anzubringen.

29. Die Dichtheit der Rauchfänge ist durch Vornahme einer Prüfung auf die Betriebsdichtheit vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen (ÖNORM B 8201). Ein Attest darüber ist der Behörde vorzulegen.

30. Der Dachbodenzugang ist brandhemmend (T30) auszubilden.

31. Bei Errichtung eines Kachelofens oder offenen Kamines sowie bei Aufstellung von Kaminöfen ist der Nachweis einer Typen- oder Einzelgenehmigung nach der Stmk. Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung der Baubehörde vorzulegen.

32. Im Gebäude ist an geeigneter Stelle 1 Stück Handfeuerlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit anzubringen.

33. Sämtliche Licht- und Kraftstrominstallationen müssen entsprechend den hiefür geltenden technischen Vorschriften von einem befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Vor Durchführung der Elektroinstallationen ist das Einvernehmen mit dem EVU Ebner herzustellen.

34. Die Dacheindeckung erfolgt mit Ziegel die Dachneigung beträgt 47 Grad und die Hauptfirstrichtung verläuft in nord-südlicher Richtung.

35. Die Fassade ist zu verputzen. Die Farbgebung hat im Einvernehmen mit der Baubehörde zu erfolgen.

36. Auf Grund der Lage im Wasserschongebiet ist um die wasserrechtliche Bewilligung gesondert bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

37. Die Hausnummerntafeln sind in der von der Gemeinde genehmigten Farbe und Größe zu besorgen und nahe dem Hauseingang gut sichtbar zu befestigen (20 cm x 15 cm, emailliertes Stahlblech, grüner Grund weiße Schrift). Das Bauwerk erhält die Hausnummer 98.

38. Garage: Unter Hinweis auf die Auflagen der Stmk. Garagenordnung sind Sicherheitsvorkehrungen für Kraftwagenabstellräume vorgeschrieben;

- a) Die Ausführung der Wände und Decken muß brandbeständig bzw. brandhemmend sein.
- b) Der Fußboden ist so flüssigkeits- und öldicht herzustellen, daß keine brennbare Flüssigkeit in tieferliegende Geschoße oder ins Freie abfließen kann.
- c) Metallfensterausbildung mit Verglasung aus Drahtglas oder Vergitterung.
- d) Die Garage muß eine Dauerlüftungsöffnung von mind. 150 cm² je PKW-Abstellplatz erhalten. Die Öffnung darf auch in den Außentüren angebracht werden.
- e) In der Garage ist ein Hinweis mit dem Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren Vergiftungsgefahr“ deutlich sichtbar anzubringen.
- f) An geeigneter Stelle ist ein Feuerlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt, griffbereit anzubringen.

39. Die Stromversorgung des gesamten Bauwerkes erfolgt mittels E-Kabel.

40. Die Bebauungsrichtlinien des betreffenden Bebauungsplanes (Beilage A) sind einzuhalten.

41. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m sind bewilligungspflichtig. Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 0,5 m errichtet werden.

42. Im Falle der Planung eines lebenden Zaunes ist dieser derart zu situieren und in weiterer Folge zu erhalten, daß die Maximalhöhe von 2.0 m nicht überschritten wird und ein Mindestabstand zur Nachbargrundgrenze von 0,5 m stets gegeben ist.

43. Nach der Fertigstellung des Bauwerkes und vor deren Benützung ist um die Benützungsbewilligung anzusuchen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- b) ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- c) ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;

44. bei Feuerungsanlagen überdies

- a) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte gemäß der Heizanlagenverordnung.
- b) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der erfolgten Prüfung sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter.

45. Vor Rechtskraft des Bescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Bauwerber hat sich hievon bei der Baubehörde zu überzeugen.

Entscheidung der Baubehörde über Nachbarvorbringen

Der Anrainer Gerhard Klapsch gab bereits vor der Bauverhandlung nachstehende Stellungnahme ab: Er ist Betreiber einer intensiven Landwirtschaft und gibt zu Bedenken, dass durch den Betrieb der Landwirtschaft es kurzzeitig zu Lärm und Geruchsbelästigungen kommen kann.

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 31 Stmk.BauG von selbst erlischt, wenn die hiermit bewilligte Bauführung nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.

Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl 51 (WV) in der geltenden Fassung haben Rudolf und Brit Wohlmuth folgende Kosten zu tragen:

A.) Kommissionsgebühren und Barauslagen

- a) Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG 1991 BGBl 51 (WV) in der jeweils geltenden Fassung iVm der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 LGBl 50 in der jeweils geltenden Fassung (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes Amtsorgan € 7,99)

1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden	€ 15,98
<u>Summe</u>	<u>€ 15,98</u>

B.) Verwaltungsabgaben gemäß des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabensetzes 1968 LGBl 145 in der geltenden Fassung und der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 LGBl 57 in der geltenden Fassung

a) für die Baubewilligung nach Tarifpost G 10a	280,37 m²X0,44	€ 123,36
b) für 4 Genehmigungsvermerke à € 3,63 nach Tarifpost G 29		€ 14,52
c) für die Niederschrift nach Tarifpost G 4	€ 3,63 pro Bogen	€ 7,26
d) Herstellen von 1 Kfz. Abstellfläche G 14a	€ 7,27 pro Abstellpl.	€ 7,26
	<u>Summe</u>	<u>€ 152,40</u>

C.) Bundesstempelmarken gemäß dem Gebührengesetz 1957 BGBl 267 in der geltenden Fassung

Ansuchen	€ 13,00
2 Pläne	€ 14,40
2 Beschreibungen	€ 14,40
Verhandlungsschrift	€ 26,00
	<u>Summe</u>
	<u>€ 67,80</u>
	<u>Gesamtumme</u>
	<u>€ 236,18</u>

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 13.1.2003 hat der Antragsteller Rudolf und Brit Wohlmuth wohnhaft in St. Nikolai gemäß §§ 19, 22 und 23 des Stmk. Baugesetzes 1995 LGBl. 59 in der jeweils geltenden Fassung um Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Bau-Grundstück Nr. 129/9 der Katastralgemeinde Landscha angesucht.

Hierüber wurde am 6.2.2003 die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte:

Der Bauwerber beabsichtigt auf Grund der vorgelegten Pläne erstellt von der Firma Globus die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. Die verbaute Fläche beträgt 125,40 m²; Die Dachsaumhöhe beträgt 2,82 m;

Laut Lageplan sind folgende Baufluchtlinien vorgesehen: Der Abstand zur Parzelle 129/10 beträgt 3,0 m; Zur Parzelle 129/8 beträgt der Abstand 5,27 m; Der Abstand zur Wegparzelle (Aufschließungsstraße) beträgt 3,0 m;

Die Zufahrt zum Bauobjekt über die neu zu errichtende Aufschließungsstrasse.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs GmbH.

Die Beheizung erfolgt durch Gas.

Die anfallenden Niederschlagswässer gelangen auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung.

Das Einfamilienwohnhaus wird voll unterkellert. Das Bauwerk wird als Fertigteilbauwerk mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Die Aussenwände sind 26 cm starke Holzriegelkonstruktionen. Die Innenwände sind 17,5 cm stark.

Im Kellergeschoss befinden sich der Heizraum mit der Gasbrennertherme sowie zwei Lagerräume und eine Waschküche. Im Erdgeschoss werden ein Wohn-Esszimmer mit separater Küche, ein Schlafraum, ein Bad und ein WC errichtet. Im Dachgeschoss befinden sich 2 Schlafräume und 1 Bad mit WC.

Die Dachform ist ein Satteldach mit Ziegeleindeckung. Nördlich vom Einfamilienwohnhaus wird eine Garage mit Flachdach errichtet.

Zu den Einwendungen ist folgendes zu bemerken:

Seitens der Anrainer wurden keine Einwände vorgebracht.

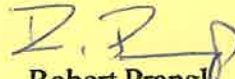
Die im Spruch dieses Bescheides getroffene Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung sowie auf die widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Gutachten der Sachverständigen.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit € 13,00, Beilagen mit € 3,60 pro Bogen, maximal mit € 21,80

Der Bürgermeister:


Robert Prangl

Hievon werden verständigt:

1. Die Bauwerber: Rudolf Wohlmuth und Brit Meier-Wohlmuth
8422 St. Nikolai/Dr., Kirchbergerberg 44

§4 Auflagen für die Bauwerke, Wege und Freiflächen :

- a) Die Bauwerke sind möglichst an der im Gestaltungskonzept eingetragenen Stelle zu errichten.
- b) Die Bebauungsdichte muß zwischen 0,2 und 0,5 betragen.
- c) Die Nutzungsart, der Bebauungsgrad, die Bebauungsdichte, die max. Geschosßanzahl und die Bebauungsweise ist im Rechtsplan Nr. BPL 01/GAB 01/01 festgelegt.
- d) Die Zufahrt erfolgt einerseits über die direkt angrenzende Landesstraße L 625, sowie über die nördlich angrenzende Gemeindestraße. Die innere Erschließung erfolgt über neu zu errichtende Erschließungsstraßen, die mit einer Breite von 6,00m festgelegt werden.
- e) Um eine in weiterer Zukunft mögliche Zugänglichkeit der südlich angrenzenden Grundstücke zu gewährleisten, wird eine Zufahrtstraße nach Süden ebenfalls mit einer Breite von 6,00m festgelegt.
- f) Die Hauptfirstrichtungen sind lt. Rechts- und Gestaltungsplan anzuordnen (Hauptfirstrichtung von N nach S bzw. von W nach O).
- g) Die Gebäudehöhe an der Traufenseite darf bei Gebäuden mit Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß vom natürlichen Gelände max. 5,00 M betragen (Gebäudehöhe lt. §4(30) des Stmk. BauG 95), ausgenommen davon sind Vorbauten, Windfänge, Wintergärten etc.
- h) Die Kniestockhöhe darf max. 75cm betragen (Kniestockhöhe lt. §4(40) des Stmk. BauG 95).
- i) Die Gebäudebreite (Giebelbreite) darf max. 8,50 M betragen.
- j) Die Dachneigung muß zwischen 46 und 48 Grad betragen, ausgenommen davon sind Glasdächer, Wintergartendächer u. sonstige kleinere Überdachungen.
- k) Als Dachdeckung ist (ausgenommen von Vorbauten, Windfängen, Wintergärten etc.) ein kleinformatiges, rot bis rotbraunes Deckungsmaterial zu verwenden.
- l) Bei Vorbauten (Windfänge, Wiederkehren, Wintergärten etc.) muß die Gesamthöhe (Gesamthöhe lt. §4(31) des Stmk. BauG 95) mind. 80 cm niedriger sein als der First des Hauptbaues.
- m) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens für das Hauptgebäude (Rohdecke) darf max 0,80m über der Höhe des natürlichen Geländes liegen.
- n) Erdaufschüttungen bzw. Geländeänderungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und derart durchgeführt werden, dass ein gleichmäßiger Geländeverlauf entsteht (keine Erdhügeln vor Terrassen).



10. A 99108

- o) Stützmauern und Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen max. 150cm hoch vom neu zu errichtenden Straßenniveau errichtet werden (Stützmauer in einer durchgehenden Fläche).
- p) Zäune zwischen den einzelnen Grundstücken dürfen max. 2,00m hoch vom natürlichen Gelände errichtet werden.
- q) Lebende Zäune (Hainbuchen etc..) sind mit mind. 0,50m Abstand (gemessen von der Achse des Hauptstammes der Pflanze) von der Grundgrenze zu pflanzen.
- r) Die Zuleitung von Strom, Telefon etc. muß mittels Erdkabel erfolgen.
- s) Die Niederschlagswässer müssen so beseitigt werden, daß keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke erfolgt.
- Sammlung in Zisternen und Verwendung für die Bewässerung des eigenen Gartens bzw. der Grünflächen.
 - Versickerung auf eigenem Grund.
 - Ableitung durch die Errichtung eines gemeinsamen Regenwasserkanals.
- t) Grundsätzlich sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Hauszufahrten und Parkplätze sollten eher mittels Rasenverbundsteinen oder ähnlichen Materialien befestigt werden.
- u) Das gesamte Bebauungsplanareal liegt im erhöhten Lärmbelastungsbereich. Vor Erteilung einer Baubewilligung ist daher zu prüfen, ob die im Schallschutzgutachten, verfasst vom Büro Dr. Tomberger, A-8010 Graz (siehe Anhang) vorgegebenen Richtlinien zur Erreichung einer zulässigen Lärmbelastung vor Aufenthaltsräumen erfüllt worden sind bzw. sind diese als Bedingung bei der Erteilung von baubehördlichen Bewilligungen aufzunehmen. (z.B. Errichtung von Schallschutzwänden => aktiver Schallschutz oder Einbau von schallgedämpften Lüftungsfenstern bzw. Anordnung von Schlafräumen und Kinderzimmern etc.. 1 der dem Lärm abgewandten Gebäudeseite => passiver Schallschutz etc..).
- v) Bei der Errichtung von Schallschutzwänden bzw. anderen Baumaßnahmen im Nahbereich der SW angrenzenden Kapelle ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ungehinderter Blick auf diese gewahrt bleiben muss.

